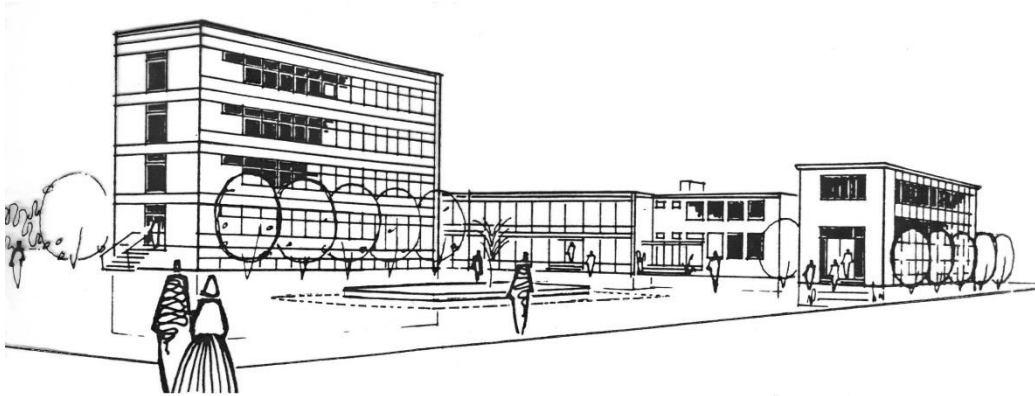




**Rheinische Akademie Köln gGmbH**  
Berufskolleg

## **Höhere Berufsfachschule für Technik**



***pro studio***

**Schulungsort, Verwaltung und Beratung**  
Vogelsanger Str. 295  
50825 Köln (Ehrenfeld)  
Tel. 0221/546870

Stand: 24.03.2018

## **Inhaltsübersicht**

<b>1.</b>	<b>ORGANISATION DER HÖHEREN BERUFSFACHSCHULE FÜR TECHNIK</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>SCHULSEKRETARIAT</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>SCHULBESUCHSBESCHEINIGUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>SCHÜLER AUSWEIS</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>ANTRITTSERKLÄRUNG</b>	<b>3</b>
<b>6.</b>	<b>REGELMÄßIGE TEILNAHME AM UNTERRICHT</b>	<b>3</b>
<b>7.</b>	<b>STUNDENPLAN</b>	<b>4</b>
<b>8.</b>	<b>UNTERRICHTSZEITEN/ LABORZEITEN/ FERienzeiten</b>	<b>5</b>
<b>9.</b>	<b>LEISTUNGSNACHWEISE</b>	<b>5</b>
<b>10.</b>	<b>ZEUGNIS AUSGABE</b>	<b>5</b>
<b>11.</b>	<b>ZEUGNISREKLAMATION</b>	<b>5</b>
<b>12.</b>	<b>WIEDERHOLUNG EINES SCHULJAHRES</b>	<b>5</b>
<b>13.</b>	<b>LOB UND KRITIK</b>	<b>5</b>
<b>14.</b>	<b>BEURLAUBUNG UND ABBRUCH</b>	<b>6</b>
<b>15.</b>	<b>UNENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG VON LEHRMITTELN</b>	<b>6</b>
<b>16.</b>	<b>UNFALLVERSICHERUNG</b>	<b>6</b>
<b>17.</b>	<b>INTERESSENVERTRETUNG DER SCHÜLER/INNEN</b>	<b>7</b>
<b>18.</b>	<b>BRANDÜBUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>19.</b>	<b>ALKOHOL- UND RAUCHVERBOT</b>	<b>7</b>
<b>20.</b>	<b>PFLICHTEN DER SCHÜLER/INNEN</b>	<b>7</b>
<b>21.</b>	<b>RICHTLINIEN ZUR UMSETZUNG DER GEFÄHRSTOFFVERORDNUNG IM SCHULBEREICH REGELN FÜR DIE BENUTZUNG DER LABORS</b>	<b>8</b>
<b>22.</b>	<b>BENUTZERBERECHTIGUNG IN DEN COMPUTERRÄUMEN</b>	<b>8</b>
<b>23.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>9</b>
<b>24.</b>	<b>FAHRKOSTENERSTATTUNG</b>	<b>9</b>
<b>25.</b>	<b>ANHANG 1: MUSTERFORMULAR</b>	<b>10</b>
<b>26.</b>	<b>ANHANG 2: EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG GEFÄHRLICHER STOFFE NACH GEFÄHRSTOFFVERORDNUNG</b>	<b>13</b>

# 1. Organisation der Höheren Berufsfachschule für Technik

<b>Schulträger:</b>	Rheinische Akademie Köln gGmbH
<b>Schulleiter (kommissarisch):</b>	Herr Rummrich Gebäude 4 – Raum 207 Tel. 0221 / 54687-30, rum@rak.de
<b>Stellvertretender Schulleiter:</b>	Herr Rummrich Gebäude 4 – Raum 207 Tel. 0221 / 54687-30, rum@rak.de
<b>Abteilungsleiterin:</b>	Frau Dr. Yakéléba Gebäude 4 – Raum 208 Tel. 0221 / 54687-42, yak@rak.de
<b>Lehrerzimmer:</b>	Gebäude 4 - Raum 210 Tel. 0221 / 54687- 29 oder -17
<b>Auskunft, Anmeldung, Schulverwaltung:</b>	Herr Georgi Gebäude 1 – Raum 102 Tel. 0221 / 54687-0, georgi@rak.de
<b>Ausbildungsanmeldung und Beratung:</b>	Herr Oberem Gebäude 1 – Raum 103 Tel. 0221 / 54687-16, oberem@rak.de
<b>Haustechnik:</b>	Herr Oelhardt Gebäude 1 – Raum 120 Tel. 0221 / 54687-850
<b>Fotokopiermöglichkeit für Schüler:</b>	Gebäude 1 – Raum 118
<b>Schulsozialarbeiterin:</b>	Frau Solich Gebäude 1 – Raum 110 Tel. 0221 / 355045-16 Email: solich@rheinische-stiftung.de  Sprechzeiten: siehe www.rak.de – Schulsozialarbeit
<b>Datenschutzbeauftragter:</b>	Herr Jansen Gebäude 1 – Raum 114 Email: dsb@rak.de

Alle folgenden wichtigen Informationen haben für Ihre gesamte Ausbildungsdauer Gültigkeit!

## 2. Schulsekretariat

Für alle Verwaltungsangelegenheiten während der Ausbildung stehen Ihnen Herr Georgi und Herr Oberem zur Verfügung. Das Schulsekretariat in der Vogelsanger Straße 295, 50825 Köln, in Gebäude 1 Raum 102, Tel. 0221/54687-0, ist **montags bis donnerstags von 07.30 bis 15.30 Uhr** und **freitags von 07.30 bis 13.30 Uhr** geöffnet.

## 3. Schulbesuchsbescheinigungen

Bei der Schuleinführung erhält jede Schülerin und jeder Schüler **vier Schulbesuchsbescheinigungen** zur Vorlage bei Behörden. Weitere Schulbescheinigungen, Bescheinigungen für das BAföG-Amt, für den Finanzierungsträger usw. werden nur unter **Vorlage eines gültigen Schülerausweises** ausgestellt.

Schulische Bescheinigungen sind persönlich in Empfang zu nehmen; eine Zusendung durch die Post erfolgt nicht.

## 4. Schülerausweis

Ihren Schülerausweis erhalten Sie am ersten Schultag. Dieser wird jeweils am Tag der Schuleinführung zu Beginn eines jeden Halbjahres für das kommende Semester verlängert. **Der Schülerausweis ist mit sich zu führen.**

## 5. Antrittserklärung

Am ersten Schultag hat jeder Schüler zwei Antrittserklärungen auszufüllen. Die Antrittserklärung ist gegenüber der Schule der Nachweis, dass der Schüler die Ausbildung in der betreffenden Klasse und der Fachrichtung aufgenommen hat. **Die Antrittserklärungen müssen vom Schüler persönlich** kontrolliert, ausgefüllt und unterschrieben werden.

Schüler, die sich an dem Schuleinführungstermin nicht zurückmelden, erhalten die **Rückmeldebestätigung** nur gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von **5,-- Euro**.

## 6. Regelmäßige Teilnahme am Unterricht

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie an den Laborübungen ist Grundvoraussetzung für die Ausbildung zum Technischen Assistenten im Lande NW (Schulgesetz, APO-BK). Unentschuldigte Versäumnisse schließen in der Regel die Übernahme oder die Versetzung bzw. die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung aus und können im Extremfall zur Schulentlassung führen. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat (§ 53 Schulgesetz NRW). Fehlstunden (Unterricht oder Praktika) können nicht in einer Parallelklasse nachgeholt werden.

**Sowohl im theoretischen als auch im praktischen Unterricht wird eine stündliche Anwesenheitskontrolle durchgeführt.**

## 6.1 Praktika- und Klausurversäumnisse sind stets attestpflichtig!

Im Praktikum gilt als anwesend, wer An- und Abtestat nachweisen kann. Das Antestat erfolgt bis spätestens 15 Minuten nach Praktikumsbeginn, das Abtestat frühestens 15 Minuten vor Praktikumsende. Z.B. bei einem halbtägigen Nachmittagspraktikum ist das Antestat bis spätestens 13.15 Uhr möglich, das Abtestat frühestens ab 17.15 Uhr.

Die Testatliste wird vom jeweiligen Praktikumslehrer geführt, sie ergänzt die Anwesenheitsliste. Die Praktika beinhalten keine Pausenzeiten.

## 6.2 Für alle anderen Fehlzeiten aus Krankheitsgründen gilt:

bei Minderjährigen:

Nur die Erziehungsberechtigten sind befugt, diese zu entschuldigen. Ab dem 3. Tag in Folge ist das Schulsekretariat per E-Mail Georgi@rak.de zu informieren.

bei Volljährigen:

Die Schüler können sich selbst entschuldigen. Ab dem 3. Tag in Folge ist jedoch ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen, das den Gesamtzeitraum des Versäumnisses bescheinigt. Fehlzeiten an Montagen oder Freitagen können nur durch Vorlage eines ärztlichen Attests entschuldigt werden.

Wenn die Zahl der selbst geschriebenen Entschuldigungen das im Arbeitsleben übliche Maß übersteigt, kann der Semesterleiter in Absprache mit dem Abteilungsleiterin beschließen, dass für jeden Krankheitstag ein ärztliches Attest (gelber Schein) vorzulegen ist.

## 6.3 Des Weiteren gelten folgende Ereignisse als Entschuldigungsgründe:

Alle Ereignisse, der Schülerinnen und Schülern nachweislich nicht zu verantworten hat.

Beispiele: Verspätung des öffentlichen Verkehrs, wegen eines Unfalls oder einem nicht angekündigten Streik; Behördentermine, wenn diese nicht außerhalb des Unterrichts gelegt werden können; Fahrzeugpanne, etc.

## 6.4 Ist das Fernbleiben des Unterrichts planbar, so ist im Vorfeld eine Beurlaubung zu beantragen.

Beispiele: Beerdigung eines nahen Angehörigen; eigene Hochzeit; von der Behörde festgesetzte Termine

## 6.5 Beurlaubungen aus wichtigen persönlichen Gründen für einzelne Unterrichtsstunden können vom Fachlehrer, für bis zu drei ganze Schultage vom Abteilungsleiter, für mehr als drei Schultage nur von der Schulleitung genehmigt werden. Beurlaubungen für ganze Tage sind vorher schriftlich zu beantragen.

**Beurlaubungen vor oder nach den Ferien (im Anschluss an die Ferien) sind lt. Erlass des Kultusministers nicht zulässig.**

## 6.6 Die Versetzung erfolgt jährlich.

# 7. Stundenplan

Jeder Schüler erhält zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres einen gültigen Stundenplan für das jeweilige Halbjahr. Stundenplanänderungen werden rechtzeitig vom stellvertretenden Schulleiter in Gebäude 4 im Obergeschoss zum Aushang gebracht. Im Falle einer Vertretungsplanung sind Springstunden und/oder Beschäftigungsstunden möglich, auch ist das Erscheinen zum Unterricht für lediglich eine Doppelstunde unter Umständen erforderlich.

## 8. Unterrichtszeiten/ Laborzeiten/ Ferienzeiten

montags – freitags (Unterricht)

(Labor)

1. Std. 07.45 - 09.15 Uhr
2. Std. 09.20 - 10.50 Uhr
3. Std. 11.00 - 12.30 Uhr
4. Std. 13.00 - 14.30 Uhr
5. Std. 14.35 - 16.05 Uhr
6. Std. 16.15 - 17.45 Uhr

6- stündige Praktika:  
08.00 - 12.30 Uhr  
13.00 - 17.30 Uhr

5- stündige Praktika:  
08.30 – 12.30 Uhr  
13.00 – 17.00 Uhr

Die Ferienzeiten entnehmen Sie bitte der Homepage der RAK unter

<http://www.rak.de/content/aktuelles/termine/ferientermine/>

## 9. Leistungsnachweise

In der Regel werden in jedem Unterrichtsfach zwei Klausuren pro Halbjahr geschrieben; in den Praktika werden ein Kolloquium und/oder praktische Prüfungen durchgeführt. Zur ergänzenden Leistungsbeurteilung im theoretischen und praktischem Unterricht und in den Praktika werden die mündliche Mitarbeit, Protokolle, Referate, Fachgespräche, Übungen bzw. Laborübungen und Hausarbeiten herangezogen.

Bei aus eigenem Verschulden versäumten Leistungsnachweisen (Klausuren), z.B. wegen unentschuldigtem Fehlens bei schriftlichen Arbeiten und im Praktikum oder bei Verweigerung der Mitarbeit wird die nicht erbrachte Leistung mit „ungenügend“ bewertet.

**Entschuldigbar versäumte Leistungsnachweise müssen bis zur Zeugniskonferenz nachgeholt werden**, ansonsten werden sie mit „ungenügend“ auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch wiederholtes entschuldigtes Fehlen im theoretischen und praktischen Unterricht zur Nichtbenotbarkeit führt und auf dem Zeugnis als nicht erbrachte Leistung vermerkt wird.

## 10. Zeugnisausgabe

Das Zeugnis über ein Schulhalbjahr wird am letzten Unterrichtstag des Halbjahres ausgegeben. Das Zeugnis ist persönlich in Empfang zu nehmen. Eine Zusendung durch die Post erfolgt nicht. Telefonische Auskünfte über Prüfungsergebnisse und -termine werden nicht erteilt.

## 11. Zeugnisreklamation

Eine Zeugnisreklamation ist nur bis zu vier Wochen nach Zeugnisausgabe möglich. Sie muss bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich der Schulleitung vorliegen.

## 12. Wiederholung eines Schuljahres

Die Wiederholung eines Schuljahres muss spätestens am Tag der Zeugnisausgabe schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist am gleichen Tag im Schulsekretariat abzugeben.

## 13. Lob und Kritik

Wir freuen uns jederzeit über Lob und berechtigte Kritik.

Während Ihrer Ausbildung werden sie mehrfach hierzu Gelegenheit erhalten, Ihre Meinung zu allen Aspekten des Unterrichts anonym und elektronisch zu äußern.

Für die Behebung dringender Missstände verfahren Sie bitte wie folgt:

Probleme klären Sie zuerst direkt mit der betreffenden Lehrkraft. Ist eine Klärung auf diesem Wege nicht möglich, wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Semesterleitung. Erst wenn auch dies nicht zur Klärung des Sachverhalts führt, können in besonderen Fällen die Abteilungs- bzw. die Schulleitung mit einbezogen werden (Ansprechpartner siehe Abschnitt 1).

## 14. Beurlaubung und Abbruch

### 14.1 Beurlaubung

Eine Beurlaubung während des laufenden Schulhalbjahres aus wichtigen Gründen ist möglich.

### 14.2 Abbruch der Ausbildung

Bei einer Schwangerschaft oder akut stark physischen oder psychischen Erkrankungen kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden!

## 15. Unentgeltliche Überlassung von Lehrmitteln

Schulbücher werden im Rahmen der Bestimmungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NW leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt. 1/3 der Schulbücher muss der Schüler auf eigene Kosten beschaffen (Eigenanteil nach LFG). Diese Bücher bleiben Eigentum des Schülers.

### 15.1 Rückgabe der Schulbücher

Nach Beendigung der Ausbildung werden alle von der Schule zur Verfügung gestellten Bücher wieder eingezogen. Die Rückgabetermine werden durch Aushang bekannt gegeben und sind unbedingt einzuhalten. Nicht zurückgegebene Bücher werden dem Schüler mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

**Bei Abbruch der Ausbildung sind die Leihbücher sofort unaufgefordert und vollzählig an den Bücherbeauftragten zurückzugeben.**

### 15.2 Die Ausgabe des Abschluss- oder Abgangszeugnisses erfolgt nur, wenn alle von der Schule zur Verfügung gestellten Bücher abgegeben bzw. die nicht zurückgegebenen Bücher bezahlt sind.

Die geliehenen Bücher sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht beschrieben werden.

## 16. Unfallversicherung

Für alle Schülerinnen und Schülern besteht eine gesetzliche Unfallversicherung bei der Unfallkasse des Landes Nordrhein-Westfalen, Regionaldirektion Rheinland, Heyestr. 99, 40625 Düsseldorf.

Bei einem Unfall ist der behandelnde Arzt hiervon in Kenntnis zu setzen.

### Ein Unfall ist:

jede körperliche Verletzung, die im Zusammenhang mit dem Ausbildungsablauf auf dem Schulgelände oder auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte erfolgt.

Da die Schulverwaltung verpflichtet ist, binnen kürzester Zeit einen Unfallbericht zu erstellen, ist das Sekretariat, Gebäude 1 Raum 102, Vogelsanger Straße 295, 50825 Köln, Tel. 0221/546870, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ein **Unfallbericht** ist in jedem Fall zu schreiben; den Vordruck erhalten Sie im Internet:

<https://www.unfallkasse-nrw.de/>

## 17. Interessenvertretung der Schüler/innen

### Klassensprecher

In der zweiten Unterrichtswoche wählt jede Klasse in geheimer Wahl einen Klassensprecher und einen Stellvertreter. Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen die Vertreter zu den einzelnen Mitwirkungsorganen im Rahmen der Schulmitwirkungsordnung der Höheren Berufsfachschule für Technik.

## 18. Brandübungen

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln führt von Zeit zu Zeit ohne Vorankündigung Brandübungen innerhalb des Schulgeländes durch.

Bei diesen Übungen soll für den Ernstfall geprobt werden. Alle Schul- und Laborgebäude sind zu räumen; innerhalb von fünf Minuten ist das gesamte Gelände zu verlassen.

## 19. Alkohol- und Rauchverbot

### Rauchverbot besteht auf dem gesamten Gelände der RAK.

In Gebäude 6 (Laborgebäude) besteht Explosionsgefahr.

### Fluchtwege

Auf feuerpolizeiliche Anordnung sind die Flure, Treppenhäuser, Eingangshallen und Eingänge freizuhalten, da sie als Fluchtwege ausgewiesen sind. Schüler, die die Sicherheitsvorschriften und -anweisungen nicht einhalten, werden nach einmaliger Ermahnung von der Schule verwiesen.

### Alkoholverbot in der Schule

Es besteht generelles Alkoholverbot für alle innerhalb des gesamten Lehr- und Laborbereichs, einschließlich des Schulgrundstückes.

## 20. Pflichten der Schüler/innen

Alle Schülerinnen und Schüler haben die zur Verfügung gestellten Geräte und Materialien sowie die Unterrichtsräume pfleglich zu behandeln.

Soweit im Unterricht Hard- oder Software genutzt wird, gelten folgende Regelungen:

- 20.1 Die Software darf nicht abgeändert und kopiert werden. Systemdateien dürfen nicht gelöscht oder modifiziert werden.
- 20.2 Die Software darf nur in den Unterrichtsräumen und nur auf den dazu bestimmten Computersystemen verwendet werden.
- 20.3 Ist die verwendete Software mit einem Copyright oder einem Warenzeichenvermerk versehen, müssen diese Vermerke beachtet werden.
- 20.4 Es darf keine Fremd-Software auf die Computer kopiert werden.
- 20.5 Eigene Programme und frei kopierbare Software, die nicht zu Zwecken des Unterrichts dienen, und "Schwarzkopien" irgendwelcher Software, dürfen nicht auf der Festplatte gespeichert werden. Das gilt auch für Computerspiele.

Ein Verstoß gegen obige Regeln zieht den unmittelbaren Entzug der Software und das Verbot der Computerbenutzung nach sich.

Das Recht einer Kündigung des Beschulungsvertrages bzw. des Fortbildungsvertrages bleibt vorbehalten, ebenso strafrechtliche Schritte.



Insbesondere kann die Rheinische Akademie Köln gGmbH Ansprüche von Softwareherstellern wegen Verletzung des Lizenzvertrages, aus welchen Gründen auch immer, gegenüber den Schülerinnen und Schülern als eigentlichen Verursachern geltend machen.

## 21. Richtlinien zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung im Schulbereich Regeln für die Benutzung der Labors

### Betriebsanweisung für Schüler/innen

#### 21.1 Arbeitsbereich

Diese Richtlinien gelten für Schülerinnen und Schülern, die mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgehen. Sie gilt für alle Laboratorien, Vorbereitungs- und Lagerräume.

#### 21.2 Gefahrstoff Bezeichnung

Gefahrstoffe sind Stoffe, die in der Gefahrstoffverordnung § 15 Abs. 1 erklärt sind. Sie werden nach Gefährlichkeitsmerkmalen eingeteilt, denen folgende Gefahrenbezeichnungen Kennbuchstaben und Gefahrensymbole zugeordnet sind (siehe Anhang Tab.1).

#### 21.3 Gefahren für Mensch und Umwelt

Für alle Gefahrstoffe gibt es Hinweise auf besondere Gefahren und entsprechende Sicherheitsratschläge. Die Gefahrenhinweise sind in R-Sätzen (R = Risiko), die Sicherheitsratschläge in S-Sätzen (S = Sicherheit) zusammengefasst. Für die einzelnen Gefahrstoffe findet man die R- und S-Sätze u. a.

- auf Etiketten von Chemikalienbehältern
- auf Wandtafeln mit einer Auswahl von Gefahrstoffen

Eine Auflistung aller R- und S-Sätze finden Sie im **Anhang 2**.

*Wer mit Gefahrstoffen arbeitet, muss sich über die damit verbundenen Gefahren und Risiken informieren.*

#### 21.4 Schutzmaßnahmen - Verhaltensregeln

Wegen der besonderen Gefahren müssen sich Schülerinnen und Schülern in allen Laboratorien umsichtig und vorsichtig verhalten. Sie dürfen ohne Genehmigung der Lehrkraft Geräte und Chemikalien nicht berühren sowie Anlagen nicht betätigen.

*Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsvorschriften und Hygienevorschriften sind unbedingt zu beachten. Dazu gehört auch das Tragen von Laborkitteln und ggf. Kopftüchern aus Baumwolle oder für Laborkleidung empfohlenem Mischgewebe.*

Im Falle einer **Schwangerschaft** muss eine Schülerin der Fachrichtung Biologie die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer unverzüglich unterrichten, da sie zur eigenen Sicherheit grundsätzlich von allen Praktika ausgeschlossen wird.

#### 21.5 Reinigung und Entsorgung

Gefahrstoffe dürfen grundsätzlich nicht in den Ausguss geschüttet werden. Sie müssen gesammelt und entsorgt werden. Verschüttete und verspritzte Gefahrstoffe oder -reste sind umgehend unter fachkundiger Aufsicht zu beseitigen.

## 22. Benutzerberechtigung in den Computerräumen

Jede Schülerin / jeder Schüler der Rheinischen Akademie Köln erhält durch die Klassenlehrer eine Benutzerkennung und ein Passwort. Das erste Passwort ist kostenfrei. Die Generierung eines Ersatzpasswortes bei Verlust oder Vergessen ist über die Homepage der RAK zu beantragen.

<https://www.serviceac.rak.de/>

Hierfür ist eine Schutzgebühr von 10,- Euro zwingend zu entrichten. Die Gebühr ist im Sekretariat der RAK zu zahlen

## 23. Allgemeines

- 23.1 Bei Ausfall eines Lehrers wird der Semestersprecher oder sein Vertreter gebeten, dies 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn bei der Abteilungsleitung, Gebäude 4 Raum 208 und im Schulsekretariat, Gebäude 1, Raum 102 zu melden.
- 23.2 Es ist nicht gestattet, Stühle, Tische oder sonstiges Mobiliar aus den Klassenräumen in die Flure, andere Klassen oder auf den Schulhof zu stellen. Fehlendes Mobiliar ist dem Hausmeisterteam zu melden.
- 23.3 Zum Schutze unserer Umwelt sollte jede Schülerin und jeder Schüler darauf bedacht sein, Belastungen jeglicher Art unserer Umwelt so gering wie möglich zu halten, z.B. Abfälle, Zigarettenkippen usw. nur in die hierfür vorgesehenen Behälter zu werfen. Bei Verschmutzung und mutwilliger Beschädigung haftet der einzelne bzw. die ganze Klasse.
- 23.4 Das Plakatieren der Wände und Türen ist nicht gestattet.
- 23.5 Für Diebstähle jeder Art und Kfz-Beschädigung kann keine Haftung übernommen werden. Für von Schülern und Schülerinnen mitgebrachte Sachen- z.B. Laptop u.a.- besteht seitens des Schulträgers im Falle des Abhandenkommens, Beschädigung usw. keinerlei Haftung.
- 23.6 Bekanntmachungen werden in den dafür vorgesehenen Glaskästen in den jeweiligen Schulgebäuden ausgehängt.
- 23.7 Mobbing ist verboten!
- 23.8 Alle elektronischen Geräte (z.B. Handys, Smartphones, Smartwatches usw.), die zum Telefonieren, Fotografieren oder Surfen im Internet genutzt werden können, sind während des Unterrichts grundsätzlich auszuschalten und dürfen nicht benutzt werden. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit den Lehrkräften erlaubt.
- 23.9 **Für die BTA-Ausbildung ist eine Impfung gegen Hepatitis A und B sowie gegen Tetanus erforderlich**, da externe Praktikumsgeber dies für das Arbeiten mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten voraussetzen. Eine Kostenübernahme durch die Schule kann nicht erfolgen. Die Bescheinigung ist vor Ausbildungsantritt vorzulegen, der Vordruck hierzu wird mit den Zulassungsunterlagen verschickt.

## 24. Fahrkostenerstattung

### Wer hat Anspruch auf Rückerstattung der Fahrkosten?

Anspruch auf Erstattung haben Schülerinnen und Schüler der Höheren Berufsfachschule für Technik zum Ende eines Schulhalbjahres **mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen**. Als Abrechnungszeitraum gilt die Zeit vom ersten Schultag bis zum letzten Schultag eines Schulhalbjahres.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen werden die entstandenen Fahrkosten (bis zu € 100,00 mtl.) erstattet. Je Monat ist von den Schülerinnen und Schülern ein Eigenanteil von € 10,00 zu tragen, € 2,50 pro Woche).

Die Rückerstattung der Fahrkosten ist am Ende eines Schulhalbjahres schriftlich unter Vorlage der Fahrbelege zu beantragen. Vordrucke für die Fahrkostenrückerstattung sind auf der Internetseite der RAK [www.rak.de](http://www.rak.de) unter der Rubrik „Download“ bei der Höheren Berufsfachschule hinterlegt. Die Anträge werden nach Zeitvorgabe in der Klasse eingesammelt.

Die zu erstattenden Fahrkosten können aus verwaltungstechnischen Gründen frühestens drei bis vier Monate nach Antragstellung ausgezahlt werden.

### **Allgemeines zum Erstattungsantrag**

Anträge auf Fahrkostenrückerstattung sind im Internet auf der Seite [www.rak.de](http://www.rak.de) hinterlegt.

**Die Vordrucke sind lt. Anleitung komplett auszufüllen. Unvollständige Erstattungsanträge und nach Abgabetermin werden grundsätzlich nicht bearbeitet!**

Neben korrekter Klassenbezeichnung, Anschrift des Wohnortes bzw. Anschrift am Schulort, sind das benutzte Verkehrsmittel, der Tarifbereich, die kürzeste Entfernung „zu Fuß“ lt. Routenplaner unbedingt einzutragen. Die beantragten Fahrkosten je Monat sind einzutragen und lt. Anleitung zu belegen.

Beachten Sie den "Antrag auf Schülerfahrkostenerstattung" **Muster (1)** im Anhang.

Abgerechnet wird nach Tarifbereichen, wobei die kürzeste Fahrstrecke nach Tarifplan anerkannt wird, das heißt, dass für den Fahrweg die preisgünstigste Fahrmöglichkeit (in der Regel „Azubi-Ticket“) zu wählen ist.

Bei nicht vollen Unterrichtsmonaten prüfen Sie bitte, ob eine Monatskarte, Wochenkarte, 4-er Karte oder Tageskarte preisgünstiger ist.

**Bei Benutzung von Privatfahrzeugen** ist eine Fahrpreisbescheinigung für eine Schülermonatskarte, eine Schülerwochenkarte, eine 4-er Karte und für eine Tageskarte vom Wohnort nach Köln-Ehrenfeld dem Rückerstattungsantrag beizufügen. Es werden in der Regel nur die Kosten erstattet, die durch die öffentlichen Verkehrsmittel entstehen würden. Diese Kosten werden mit den Kosten für die gefahrenen Kilometer (Schulweg von der Wohnung zur Schule x € 0,13 pro Kilometer PKW, € 0,05 Motorrad) verglichen. Erstattet wird nur der jeweils niedrigere Betrag.

Ändern sich die Tarife, so sind zwei neue Fahrpreisbescheinigungen beizubringen, eine mit dem alten Tarif und eine mit dem neuen Tarif.

Die (Original-)Fahrscheine kleben Sie bitte fest auf den Antrag. Von der Fahrkarte für den letzten Monat eines Schulhalbjahres machen Sie bitte eine Kopie, kleben entweder die Kopie auf den Antrag und benutzen die Originalfahrkarte für den letzten Schultag oder kleben die Originalfahrkarte auf den Antrag. Bei Abo-Verträgen sind immer eine Kopie des Vertrages sowie der Kontoauszüge des 1. und des letzten Beantragungsmonats beizufügen. Eine Verbindung zwischen Abbuchung und dem Abo-Vertragsnummer muss auf den Kontoauszügen ersichtlich sein.

### **Voraussetzung der Fahrkostenerstattung**

Erstattet werden nur die Schülerfahrkosten, die notwendig für die wirtschaftlichste Beförderung entstehen. Notwendigkeit liegt vor, wenn der verkehrsübliche Fußweg in der einfachen Entfernung von der Wohnung zur Schule mehr als 5 km beträgt. Die wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Es dürfen jedoch nur die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge haben. Zuschläge der DB für die Benutzung der ersten Klasse und IC-Zuschläge werden nicht erstattet. Fahrkosten, die bei Exkursionen oder Familienheimfahrten entstehen, werden ebenfalls nicht erstattet.

Seit 01.02.1982 besteht Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten bis zu einem Höchstbetrag von € 100,00 analog des Schülerfahrkostenerstattungsgesetzes und der Schülerbeförderung in NW.

**Änderungen vorbehalten!**

## **25. Anhang 1: Musterformular Antrag auf Schülerfahrkostenerstattung**

# Antrag auf Schülerfahrkostenerstattung

(Unvollständige und fehlerhafte Anträge gelten als nicht abgegeben)

Rheinische Akademie Köln gGmbH  
 - Höhere Berufsfachschule für Technik -  
 Vogelsanger Straße 295  
 50825 Köln

SS 2016

Klasse: **BA2A**

**Muster (1)**

**1. Schülernummer** **600775**

**2. Name** **Mustermann** Straße **Vogelsanger Straße 295**  
 Vorname **Max** PLZ **50825**  
 Ort **Köln**  
 Bundesland **NRW**

**3. Wohnsitz während der Ausbildung** Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_  
 Ort \_\_\_\_\_  
 Bundesland \_\_\_\_\_

Wohnsitzwechsel während des Semesters  
 ja (X)

**4. Wohnsitz/ Tarifgebietsnummer:** **2100**

**5. Ich benutze für die Fahrt zur Schule:**  Öffentliche Ver-  
 1 = Öffentliche Verkehrsmittel 2 = Auto 3 = ÖVM oder Auto 4 = ÖVM oder Motorrad  
 leer = Mitfahrgelegenheit

**6. Kfz-Kennz.:** \_\_\_\_\_ Kfz-Halter: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_  
 PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_

**Fahrtstrecke:** **Öffentliche Verkehrsmittel**  
**7. Abfahrt/ Tarifgebietsnummer:** **2100**

**8. VRS Bereich/ Tarifzone:** CityTicket (1b), **1b**

CityPlus (2b), RegioTicket (3), (4), (5)  
**sonstige Tarife** (VRR, AVV, DB, etc., wenn diese außerhalb  
 VRS oder Grenzverkehr/Übergangstarife sind) **(6)\***

**9. Wegbeschreibung lt. dem** \_\_\_\_\_  
 Routenplaner (kürzeste Verbindung)  
 mit dem Auto \_\_\_\_\_

**Km-Angabe einfache Fahrt** **8km**

**Ziel: Tarifgebietsnummer Köln** **2100**

10. Maximale Fahrkosten- erstattung ohne Eigenanteil (nachweislich) für ÖVM *) Kfz	11. Beantragte Fahrkosten- erstattung lt. Nachweisen (vom Schüler einzutragen)		12. Berechnungsgrundlage bei Kfz- Nutzung:
	Monate ÖVM	Monate Kfz	
Mrz. 16 48,90 €	48,90 €		
Apr. 16 48,90 €	48,90 €		
Mai. 16 48,90 €	48,90 €		
Jun. 16 48,90 €	48,90 €		
Jul. 16 48,90 €	48,90 €		
Summe 244,50 €	244,50 €		

\*) bei Tarife  
 günstigsten

	ÖVM	Kfz	Wird von der Schule ausgefüllt:
Max. Gesamtbetrag ÖVM:	244,50 €		Tatsächl. Gesamtbetrag
abzügl. Eigenanteil:	47,50 €		
<b>13. Max. Erstattungsbetrag ÖV</b>	197,00 €		abzügl. Eigenanteil:
<b>Voraussichtliche Erstattung</b>	<b>ÖVM/ Kfz</b>	<b>197,00 €</b>	<b>14. Gesamterstattung:</b>

Gemäß dem zurzeit gültigen Schülerfahrkostenerstattungsgesetz nebst den Verwaltungsvorschriften und Durchführungsverordnungen bitte ich um Erstattung der in der vorstehenden Zeit entstandenen Fahrkosten.

Die Fahrkarten sind als Belege auf der beiliegenden Anlage übersichtlich aufgeklebt und beigelegt.

Ich erkläre an Eides statt, dass die oben gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, die Fahrkosten tatsächlich entstanden sind und von dritter Seite nicht erstattet werden.

Den Erstattungsbetrag bitte ich zu überweisen an:

15. Bankverbindung	
In	
IBAN	BIC
Kontoinhaber/in	
Straße	
PLZ/Ort	

Meine Angaben hinsichtlich meiner Anschrift, benutztes Verkehrsmittel, Tarifzone, Entfernung, haben sich gegenüber meinem letzten Antrag nicht verändert bzw. bei Veränderungen habe ich alle für die Berechnung notwendigen neuen Anlagen wie Routenplanerausdruck, Tarifauskunft ÖVM etc. beigelegt.

Ort/Datum	Unterschrift Antragsteller/in (Schüler/in)
-----------	--

**Wird von der Schule ausgefüllt!**

Die/der Schüler/in \_\_\_\_\_ besuchte

im Erstattungszeitraum ununterbrochen vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
die Höhere Berufsfachschule für Technik.



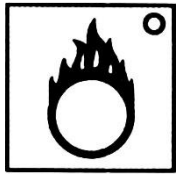

Fehltage \_\_\_\_\_





Fachrichtung \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel der Schule

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



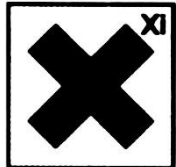



## 26. Anhang 2: Gefahrenbezeichnung, Kennbuchstabe, Gefahrensymbol, Gefährlichkeitsmerkmale, Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach Gefahrstoffverordnung

Gefahrenbezeichnung	Kennbuchstabe	Gefahrensymbol	Gefährlichkeitsmerkmale (§ 4 Abs. 1 und 2 GefStoffV)	Einstufung und Kennzeichnung
				
explosionsgefährlich	E		explosionsgefährlich, wenn sie in festem, flüssigem, pastenförmigen oder gelantösem Zustand auch ohne Beteiligung von Luft-sauerstoff exotherm und unter schneller Entwicklung von Gasen reagieren können und unter <i>festgelegten Prüfbedingungen</i> detonieren, schnell deflagrieren oder beim Erhitzen unter teilweisem Einschluss explodieren	Explosion unter bestimmten Bedingungen  R2: Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich. R 3: Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich.
brandfördernd	O		brandfördernd, wenn sie in der Regel selbst nicht brennbar sind, aber bei Berührung mit brennbaren Stoffen oder Zubereitungen, überwiegend durch Sauerstoffabgabe, die Brandgefahr und die Heftigkeit eines Brandes beträchtlich erhöhen	Können brennbare Stoffe entzünden, Brände fördern, Löschen erschweren  R 7: Kann Brand verursachen. R 8: Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen. R 9: Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen.
hochentzündlich	F+		hochentzündlich, wenn sie a) in flüssigem Zustand einen extrem niedrigen Flammpunkt und einen niedrigen Siedepunkt haben, b) als Gase bei gewöhnlicher Temperatur und Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben	Selbstentzündliche Stoffe; brennbare Gase; Stoffe, die mit Wasser brennbare Gase entwickeln. Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 21°C. Mit Luft explosionsfähige Gemische.  R 12: Hochentzündlich.






leicht-entzündlich	F		<p>leichtentzündlich, wenn sie</p> <p>a) sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen, und schließlich entzünden können.</p> <p>b) in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernen in gefährlicher Weise weiter brennen oder weiter glimmen.</p> <p>c) in flüssigem Zustand einen sehr niedrigen Flammpunkt haben,</p> <p>d) bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft hochentzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln</p>	<p>Selbstentzündliche Stoffe; brennbare Gase, Stoffe, die mit Wasser brennbare Gase entwickeln, Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 21° C. Mit Luft explosionsfähige Gemische.</p> <p>R 11: Leichtentzündlich.</p> <p>R 15: Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase.</p> <p>R 17: Selbstentzündlich an der Luft.</p>
entzündlich	F		<p>entzündlich, wenn sie in flüssigem Zustand einen niedrigen Flammpunkt haben</p>	<p>Selbstentzündliche Stoffe; brennbare Gase, Stoffe, die mit Wasser brennbare Gase entwickeln. Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 21° C. Mit Luft explosionsfähige Gemische.</p> <p>R 10: Entzündlich</p>
sehr giftig	T+		<p>sehr giftig, wenn sie in sehr geringen Mengen bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können</p>	<p>Gesundheitsschäden erheblichen Ausmaßes, sogar Tod.</p> <p>Letale Dosis: hochgiftig: &lt; 5 mg/kg Körpergewicht sehr giftig: &lt; 25 mg/kg Körpergewicht</p> <p>R 28: Sehr giftig beim Verschlucken, R 27: Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R 26: Sehr giftig beim Einatmen. R 39: Ernste Gefahr irreversiblen Schadens.</p>
giftig	T		<p>giftig, wenn sie in geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können</p>	<p>Letale Dosis: 25 - 200 mg/kg Körpergewicht</p> <p>R 25: Giftig Mm %schlucken. R 24: Giftig bei Berührung mit der Haut. R 23: Giftig beim Einatmen, R 39: Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. R 48: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.</p>

**Anhang  
(2)**

**Anhang  
(2)**

gesundheitsschädlich	Xn		mindergiftig, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können	Gesundheitsschäden geringen Ausmaßes. Letale Dosis: 200 - 2000 mg/kg Körpergewicht  R 22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. R 21: Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut. R 20: Gesundheitsschädlich beim Einatmen. R 40: Irreversibler Schaden möglich. R 48: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
ätzend	C		ätzend, wenn sie lebende Gewebe bei Berührung zerstören können	R 35: Verursacht schwere Verätzungen. R 34: Verursacht Verätzungen.
reizend	Xi		reizend, wenn sie – ohne ätzend zu sein - bei kurzzeitigem, länger andauerndem oder wiederholtem Kontakt mit Haut oder Schleimhaut eine Entzündung hervorrufen können	Reizwirkung auf Haut, Augen, Atemorgane  R 38: Reizt die Haut. R 36: Reizt die Augen. R 41: Gefahr ernster Augenschäden R 37: Reizt die Atemorgane.
sensibilisierend	Xn mit R 42  Xi mit R 43		sensibilisierend, wenn sie beim Einatmen oder Aufnahme über die Haut Überempfindlichkeitsreaktionen hervorrufen können, so dass bei künftiger Exposition gegenüber dem Stoff oder der Zubereitung charakteristische Störungen auftreten	R 42: Sensibilisierung beim Einatmen möglich. R 43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
krebserzeugend	T mit R 45 bzw. R49		krebserzeugend, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können	Kategorie 1: Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirken.  Kategorie 2: Stoffe die als krebserzeugend für den Menschen angesehen werden sollten. Besteht die Gefahr einer krebserzeugenden Wirkung nur beim Einatmen, dann steht R 49 statt R 45.  R 45: Kann Krebs erzeugen. R 49: Kann Krebs erzeugen beim Einatmen.
krebserzeugend	Xn mit R 40			Kategorie 3: Stoffe, die wegen möglicher krebserzeugender Wirkung beim Menschen Anlass zur Besorgnis geben, über die jedoch genügend Informationen für eine befriedigende Beurteilung vorliegen.  R 40: Irreversibler Schaden möglich.



erbgut- verändernd	T mit R 46		erbgutverändernd, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut vererbare genetische Schäden den zur Folge haben oder deren Häufigkeit erhöhen können	Kategorie 1: Stoffe die beim Menschen bekanntermaßen erbgutverändernd wirken.  Kategorie 2: Stoffe die als erbgutverändernd für den Menschen angesehen werden sollten.  R 46: Kann vererbare Schäden verursachen.
erbgut- veändernd	Xn mit R 40			Kategorie 3: Stoffe, die wegen möglicher erbgutverändernder Wirkung beim Menschen Anlass zur Besorgnis geben.  R 40: Irreversibler Schaden möglich.
reproduktions- toxisch fort- pflanzungs- gefährdend)	T mit R 60 mit R 61	 <b>Anhang (2)</b>	fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch), wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen (fruchtschädigend) oder eine Beeinträchtigung der männlichen und weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeiten zur Folge haben können.	Kategorie 1: Stoffe die beim Menschen die Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) bekanntermaßen beeinträchtigen. Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) wirken.  Kategorie 2: Stoffe die als beeinträchtigend für die Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) des Menschen angesehen werden sollten. Stoffe die als fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) für den Menschen angesehen werden sollten.  R 60: kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.  R 61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
fortpflan- zungsgefähr- dend reproduktions- toxisch	Xn. mit R 62 mit R 63			Kategorie 3: Stoffe, die wegen möglicher Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) des Menschen zu Besorgnis Anlass geben. Stoffe, die wegen möglicher fruchtschädigender (entwicklungsschädigender) Wirkung beim Menschen zu Besorgnis Anlass geben.  R 62: Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.  R 63: Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.
umwelt- gefährlich	N		umweltgefährlich, wenn sie selbst oder ihre Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes von Wasser Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.	Aquatische Umwelt R 50: Sehr giftig für Wasserorganismen. R 51: Giftig für Wasserorganismen. R 52: Schädlich für Wasserorganismen. R 53: Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.  Nicht-aquatische Umwelt R 54: Giftig für Pflanzen. R 55: Giftig für Tiere. R 56: Giftig für Bodenorganismen. R 57: Giftig für Bienen. R 58: Kann längerfristige schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben. R 59: Gefährlich für die Ozonschicht.